

EV.-LUTH. FRIEDHOFSVERBAND LEIPZIG

Merseburger Straße 148 • 04177 Leipzig

Tel.: 0341 / 44 23 753 • Fax: 0341 / 44 23 755 •
www.friedhofsverwaltung-leipziger-kirchen.de

Erhaltung einer Reihengrabstätte

Paragraph 28 (Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten) der Friedhofsordnung des Kirchgemeindeverbandes Leipzig (vom 27.1.2005) besagt, dass Reihengrabstätten so eingerichtet sind, dass das Nutzungsrecht mit Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist erlischt. Nach Ablauf dieser Ruhefrist einer Reihengrabstätte ist auch keine weitere Beisetzung in die Grabstelle möglich.

Deshalb kann einer Verlängerung der nachfolgend bezeichneten Grabstelle grundsätzlich nicht zugestimmt werden.

Friedhof:

Reihengrabstätte:

Datum des Ablaufs:

Verstorbener:

Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass die Grabstätte bis spätestens zum Beginn der Umgestaltung des jeweiligen Grabfeldes zum Andenken erhalten bleiben kann. Für diesen Zeitraum ergeben sich nach wie vor die Verpflichtungen aus der Friedhofsordnung.

Für den betreffenden Zeitraum wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben. Diese wird bei genehmigter Erhaltung der Grabstelle für mindestens zwei Jahre im Voraus erhoben.

Die Grabstelle kann erhalten werden bis:

Sollte das Grabfeld vor Ablauf der genehmigten Erhaltung der Grabstelle, einer neuen Nutzung und damit erforderlichen Umgestaltungen zugeführt werden, so bestehen keine Ansprüche auf die Erhaltung bis zum oben vereinbarten Zeitpunkt. Bisher entrichtete Gebühren können nicht gutgeschrieben werden. Die Grabstelle ist in diesem Fall spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe an den Nutzungsberechtigten zu beräumen.

Ich erkenne die Bedingungen zur Erhaltung meiner bisher gelösten o.g. Reihengrabstätte an.

Den Originalgrabschein habe ich in der Friedhofsverwaltung abgegeben.

Eine Kopie dieser Vereinbarung und des Grabscheins wurde mir ausgehändigt.

Unterschrift / Datum: Nutzungsberechtigter:

Unterschrift / Stempel Friedhofsverwaltung: